

Merkblatt Datenschutz und Copyright

Vorbemerkung

- Der Schutz der Privatsphäre ist durch das Grundgesetz garantiert. Zu wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken erhobene Daten unterliegen dem *Datenschutz* (bei beraterisch-therapeutischem Setting aus der Schweigepflicht!).
- Die Erhebung, Archivierung und Verwendung von Daten setzt die *informierte Zustimmung* der interviewten oder mit anderen Methoden erfassten Person (der *Informanten*) voraus. Die Informanten müssen vor der Zustimmung über den Zweck der Untersuchung, Anonymisierung der Daten, Art und Dauer der Archivierung, Kreis der zugangsberechtigten Personen und Verwendung der Daten aufgeklärt werden.
- Je nach Situation und Verfassung des Informanten kann die Zustimmung schriftlich erfolgen (*Datenschutzvereinbarung* oder die Zustimmung wird mündlich eingeholt und vom Interviewer durch *eidesstattliche Erklärung* bestätigt (Passus in Datenschutzvereinbarung beachten!).
- In jedem Fall muss entschieden werden, ob die erhobenen Daten ① *nur für die jeweilige Untersuchung befristet* oder ② *für verwandte wissenschaftliche Fragestellungen* (z.B. Forschungsprojekt) *archiviert* werden sollen.
- Nicht alle Informanten legen Wert auf Datenschutz: Politiker und Experten können sich zu einem Thema "offiziell" äußern. Menschen mit außergewöhnlichen Biografien können das Bedürfnis haben, sich mit vollem Namen zu ihren Erfahrungen zu bekennen (s. Datenschutzvereinbarung).
- Ein weiteres Problem bezieht sich auf das Copyright: Wessen geistiges Eigentum ist ein Interview? Hier sind besondere Absprachen erforderlich, wenn längere Passagen oder ganze Lebensgeschichten veröffentlicht werden sollen.
- *Verantwortlich für die Einhaltung* der Datenschutzbestimmungen und Copyrightabsprachen sind sowohl Durchführende als auch Betreuer von Datenerhebungen zu Ausbildungs- und Forschungszwecken.

Checkliste zum Datenschutz

1. Schriftliche Datenschutzvereinbarung oder mündliche Zustimmung? (Hängt u.a. ab von Bildungsniveau und Lebensalter)
2. Archivierung möglich? (z.B. im Rahmen eines Forschungsprojekts)
3. Vor Beginn der Datenerhebung bzw. des Interviews *informierte Zustimmung* einholen! (schriftlich oder mündlich, s. Datenschutzvereinbarung)
4. *Von Anfang an Anonymisierung* der Informanten/Informantinnen vornehmen! (Herr A., Frau B. oder erfundene Namen). Zur Beschriftung der Kassetten und bei der Transkription etc. immer Anonymisierungen verwenden. Adressenliste u.ä. unbedingt getrennt aufbewahren! Ausnahme: Informant legt keinen Wert auf Anonymisierung und Datenschutz (s.o.).
5. Bei der Transkription von Anfang an auch Namen von anderen Personen, Orten, Straßen und Einrichtungen, die eine Identifizierung ermöglichen können, durch Buchstaben oder Phantasienamen ersetzen!
6. Bei Daten, die nur für eine spezielle Studie archiviert werden, hat der Durchführende der Untersuchung dafür sorgen, dass alle Unterlagen (Kassetten, Transkripte, Dateien, Disketten) vereinbarungsgemäß gelöscht und vernichtet werden.
7. Arbeitsdokumente mit persönlichen Daten immer sorgfältig vernichten (Reißwolf!) – auch wenn keine Namen darin vorkommen!